

SCHIEDSSTELLE

nach dem Gesetz über die Wahrnehmung
von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten
durch Verwertungsgesellschaften
beim Deutschen Patent- und Markenamt

München, den 24.11.2020

Tel.: 089 / 2195 – (...)

Fax: 089 / 2195 – (...)

Az: Sch-Urh 02/17

In dem Verfahren

der (...)

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

...

gegen

die (...)

- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

...

erlässt die Schiedsstelle nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften beim Deutschen Patent- und Markenamt durch (...) als Vorsitzenden und (...) und (...) als Beisitzerinnen folgenden

Einigungsvorschlag:

1. Der Antrag wird zurückgewiesen.
2. Es wird festgestellt, dass auf die in der Rechnung der Antragstellerin vom (...) nach dem Tarif U-K abgerechneten Musikaufführungen vom (...) 2016 in dem Varietébetrieb (...) der Antragsgegnerin die Vergütungssätze Varieté (V) in der Fassung vom 1. Januar 2016 (bekanntgemacht im elektronischen Bundesanzeiger vom 20. Januar 2016) anwendbar sind.
3. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Die außeramtlichen Kosten, die den Beteiligten entstanden sind, tragen diese jeweils selbst.

Gründe:

I.

Die Beteiligten streiten um die Anwendbarkeit des für Konzerte der Unterhaltungsmusik geltenden Tarifs U-K auf konzertähnliche Veranstaltungen in Varietébetrieben, für deren regelmäßige Musikaufführungen der Tarif V greift.

Antragstellerin ist die in der Bundesrepublik Deutschland bestehende Verwertungsgesellschaft (...). Sie nimmt (...) die Rechte an geschützter Unterhaltungs- und Tanzmusik wahr. Sie ist darüber hinaus vertraglich berechtigt, das Inkasso für die von der (...) vertretenen Leistungsschutzrechte wahrzunehmen. (...) erhebt für die elektroakustische öffentliche Wiedergabe von Tonträgern grundsätzlich eine Vergütung i.H.v. 20 Prozent des jeweiligen Vergütungssatzes der Antragstellerin (Tarif vom 4. Dezember 2008, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 188 vom 10. Dezember 2008).

Die Antragsgegnerin ist (...) und versteht sich als Varietébetrieb. Sie betreibt in (...) (...). In (...) bietet die Antragsgegnerin seit vielen Jahren ein wechselndes Programm aus artistischen, tänzerischen, akrobatischen und musikalischen Darbietungen. Die Gewichtung der einzelnen

Kunstformen variiert von Veranstaltung zu Veranstaltung. Die Gäste sitzen während der Veranstaltungen an Tischen und Stühlen. Sie werden vor der Veranstaltung und in der Pause mit Speisen und Getränken bedient (vgl. (...)).

Bis zum (...) wurden die Veranstaltungen der Antragsgegnerin nach dem Tarif U-VK für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Musikern abgerechnet (vgl. das Schreiben der Antragsgegnerin vom (...) an die Antragstellerin in Anlage AG 3). Danach einigten sich die Beteiligten auf die Anwendung des Tarifs VK für regelmäßige Musikaufführungen von Varietébetrieben, Kabarettbetrieben und Zirkusunternehmen (vgl. die E-Mail der Antragstellerin vom (...) in Anlage AG 4).

Am 23. Juni 2015 veröffentlichte die Antragstellerin im elektronischen Bundesanzeiger einen neuen Tarif Varieté (V). Er galt rückwirkend seit dem 1. Januar 2015. Vorangegangen war ein Gesamtvertragsabschluss zwischen der Antragstellerin und dem VDVT am 8. Juni 2015.

Mit Schreiben vom (...) (vgl. Anlage AG 1) informierte die Antragstellerin die Antragsgegnerin über den neuen Tarif und forderte sie auf, sich zur rückwirkenden Lizenzierung der Musikwiedergaben für (...) für eines der in dem Schreiben aufgezeigten Abrechnungsmodelle zu entscheiden und der Antragstellerin gegebenenfalls die erforderlichen Meldungen zukommen zu lassen. Auf Seite 3 des Schreibens heißt es: *„Nach Eingang Ihrer Mitteilungen werden wir Ihnen zwei Lizenzverträge anbieten. Bei Abschluss dieser Verträge erhalten Sie 14,5% auf die (...) Vergütung für 2015, (...). Wenn Sie keinen Vertragsabschluss wünschen, können wir Ihnen sofort die Lizenzrechnung (dann ohne 14,5% Nachlass) zusenden.“* Die Antragsgegnerin entschied sich mit Schreiben vom (...) (vgl. Anlage AG 2) für Variante a, nach der für (...) und (...) eine Vorauszahlung auf Basis der Lizenzgebühren des Vorjahres erfolgen sollte. Bis (...) sind die Veranstaltungen der Antragsgegnerin dann nach den Tarif V lizenziert worden.

Im (...) stellten zwei Mitarbeiter der Antragstellerin bei dem Besuch von Veranstaltungen der Antragsgegnerin fest, dass ihrer Ansicht nach nicht alle Einzelveranstaltungen als Varieté eingestuft werden könnten. Daraufhin teilte die Antragstellerin der Antragsgegnerin mit, dass eine pauschale Abrechnung nach Tarif V nicht mehr möglich sei, sondern jede Einzelveranstaltung nach ihrem Genre abzurechnen sei und zwar auch rückwirkend für das Jahr (...) (vgl. die E-Mail vom (...) in Anlage AG 5).

Die Veranstaltungen in (...) im (...) 2016 rechnete die Antragstellerin demzufolge nicht nur nach dem Tarif V, sondern zum Teil auch als Konzerte nach Tarif U-K und nach den Vergütungssätzen BM für die Nutzung von Musikeinlagen in Bühnenwerken und Bühnenmusik (kleine Rechte) ab (vgl. die Rechnung vom (...) in Anlage ASt 2).

Nach Tarif U-K I. wurden abgerechnet: (...).

Am (...) fand am selben Veranstaltungsort die Veranstaltung (...) statt, die von der Antragstellerin nach Tarif BM I. 2. abgerechnet wurde.

Die Veranstaltungen (...) wurden als Musikaufführungen von Varietébetrieben nach Tarif V I. eingestuft.

Die Antragstellerin vertritt die Ansicht, dass die Antragsgegnerin neben den nach Tarif V abzurechnenden Varietéaufführungen auch Konzerte im Sinne des Tarifs U-K veranstalte. Die Tarife seien – schon aus Gründen der Gleichbehandlung – entsprechend der jeweiligen Nutzungssachverhalte anzuwenden. Dabei spiele keine Rolle, ob die Antragsgegnerin vom Publikum generell als Variétébetrieb wahrgenommen werde oder sich selbst als solchen bezeichne.

Bei Konzerten handele es sich nach dem Tarif U-K III. 1 um Veranstaltungen der Unterhaltungsmusik, bei denen Musik für eine vorrangig zu diesem Zweck versammelte Hörschaft erklinge und im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit stehe. Es sei deshalb zutreffend, z. B. die Veranstaltungen (...) als Konzerte zu subsumieren. (...) sei ein (...), der öffentlich Musikwerke aus dem Genre (...) aufführe. Die Besucher seiner Veranstaltungen kämen ausschließlich, um die von ihm interpretierten Werke zu hören.

Dass die Besucher die Möglichkeit zum Verzehr von Speisen und Getränken hätten, sei demgegenüber untergeordnet. Ihnen ginge es darum, in den Genuss der entsprechenden musikalischen Aufführung zu gelangen.

Die Antragstellerin **beantragt** festzustellen, dass

1. die Vergütung für Konzerte der Unterhaltungsmusik und Wortkabarett (Wortkabarett, Comedy u.Ä.) gemäß Tarif U-K angemessen ist und auf die Konzertveranstaltungen der Antragsgegnerin Anwendung findet.

2. die Antragsgegnerin die Kosten des Verfahrens trägt.

Die Antragsgegnerin **beantragt**,

den Antrag zurückzuweisen und festzustellen, dass

1. auf Veranstaltungen der Antragsgegnerin der Tarif V Anwendung findet;
2. die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens trägt.

Die Antragsgegnerin regt an, einen Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen.

Die Antragsgegnerin ist der Auffassung, dass sämtliche Veranstaltungen in (...) gemäß der Eigenart ihres Betriebes als Varietétheater nach dem Tarif V zu tarifieren sind - unabhängig vom Charakter der einzelnen Veranstaltungen. Die Angemessenheit des Tarifs U-K stehe demgegenüber nicht im Streit. (...) betriebe Vollgastronomie an Tischen und Stühlen. Auch der Veranstaltungsort (...) betone den Variétécharakter. Einzelne Inszenierungen seien zwar nach großem Recht abgerechnet worden, trügen aber aufgrund der Einbeziehung von Zuschauern und Zuschauerraum deutlich zum Charakter (...) als Variété bei (vgl. hierzu das Schreiben in AG 7).

Auch wenn einige Künstler an anderen Orten in als Konzert zu tarifierenden Veranstaltungen aufträten, unterschieden sich hiervon die Veranstaltungen bei der Antragsgegnerin, da die Künstler ihr Programm für Auftritte bei der Antragsgegnerin variieren würden. Sie würden den Schwerpunkt ihres Auftritts nach Absprache mit der künstlerischen Leitung auf Geschichten, Conférences und Publikumsbeteiligung legen und dies mit ihren Songs untermalen. Die Musik stehe bei keiner Veranstaltung im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit.

Zudem wäre in den Räumen der Antragsgegnerin das Publikum ein völlig anderes. Die Veranstaltungsbesucher wollten nicht nur die Musikdarbietung hören, sondern auch Speisen und Getränke und das Ambiente (...) und die besondere Art von Unterhaltung genießen. Sie würden nicht nur wegen eines auftretenden Künstlers, sondern unabhängig vom angebotenen Programm kommen, um einen amüsanten Abend zu genießen. Der Großteil des Publikums käme wegen des „Gesamtpaketes“ und nicht nur wegen musikalischer Darbietungen.

Für die Jahre (...) und (...) verbiete sich die Abrechnung nach einem anderen als dem Varietétarif auch aufgrund einer vertraglichen Absprache. Die Antragsgegnerin habe die Antragstellerin im (...) unter Hinweis auf den neuen Tarif V aufgefordert, sich in Bezug auf die Lizenzierung nach diesem Tarif für das Jahr (...) für eine Abrechnungsmodalität zu entscheiden (vgl. das Schreiben der Antragstellerin vom (...) in Anlage AG 1). Dieses Angebot auf Abrechnung nach dem Tarif V habe die Antragstellerin mit Schreiben vom (...) (vgl. Anlage AG 2) angenommen. Eine rückwirkende Kündigung könne nicht ausgesprochen werden. Für das Jahr (...) genieße die Antragsgegnerin außerdem Vertrauensschutz.

Die Antragstellerin entgegnet, es könne zwar sein, dass Interpreten von der Antragsgegnerin angehalten würden, auf Publikumsnähe und kleinkunsttypischen Aufbau und Ablauf einzugehen. Die Antragsgegnerin könne aber nach eigenem Vortrag nicht ausschließen, dass Künstler den Abend nicht varietémäßig gestalten.

Ein Vertrag, nach dem sämtliche Veranstaltungen der Antragsgegnerin nach dem Tarif V zu lizenzieren wären, sei nicht geschlossen worden. Vereinbart worden seien lediglich die Modalitäten der Lizenzierung, wenn Varieté-Veranstaltungen durchgeführt werden.

Die Antragstellerin habe die Angemessenheit des Tarifs U-K höchstvorsorglich in den Antrag miteinbezogen, da die Antragsgegnerin sich dahingehend geäußert habe, dass eine Abrechnung wie bei einem Konzert wirtschaftlich nicht möglich sei.

Der Vorsitzende der Schiedsstelle bat die Antragstellerin darzulegen, wie der Rechnungsbetrag von (...) Euro für die Veranstaltung am (...) zustande gekommen sei; die Antragsgegnerin bat er, alle Dokumente zu dem behaupteten Vertragsschluss für das Jahr (...) zu übersenden (vgl. das Schreiben vom (...)). Die Antragstellerin erläuterte, dass die Vergütungssätze aus dem Jahr (...) zugrunde gelegt wurden; dies sei interimswise wegen des damals laufenden Schiedsstellenverfahrens Sch-Urh 09/15 vereinbart worden (vgl. das Schreiben vom (...)). Die Antragsgegnerin hat sich nicht geäußert.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Schriftsätze der Beteiligten samt Anlagen Bezug genommen.

1. Der Antrag ist zulässig.

Die Anrufung der Schiedsstelle ist statthaft, da der Streitfall die Nutzung von Werken oder Leistungen betrifft, die nach dem Urheberrechtsgesetz geschützt sind und an dem Streitfall eine Verwertungsgesellschaft beteiligt ist (§ 92 Abs. 1 Nr. 1 VGG). Der Antrag ist auch formgerecht eingereicht worden (§ 97 Abs. 1 Satz 1 und 2 VGG).

2. Der Antrag ist unbegründet.

Auf die Veranstaltungen, die in der Rechnung vom (...) nach Tarif U-K abgerechnet wurden, sind die Vergütungssätze Variété (V) anzuwenden. Auch in nachfolgenden Zeiträumen sind für ähnliche Veranstaltungen mit hohem Musikanteil aufgrund der vorstellungsbegleitenden Gastronomie und der räumlichen Einrichtung und Atmosphäre (...) die Vergütungssätze V heranzuziehen.

- a) Ein Vertrag, nach dem sämtliche Veranstaltungen in (...) nach den Vergütungssätzen Variété (V) zu tarifieren sind, ist nach den Unterlagen, die der Schiedsstelle vorliegen, nicht geschlossen worden.

Zwar kann aus dem Schreiben der Antragstellerin vom (...) durchaus auf die Absicht geschlossen werden, Veranstaltungen der Antragsgegnerin nach dem Tarif V zu lizenzieren. Ob dies sämtliche Veranstaltungen der Antragsgegnerin betreffen soll, wird allerdings nicht hinreichend klar. Die Aussage „*Beim Abschluss eines Jahrespauschalvertrages wird ein Nachlass von 14,5% bei mehr als 120 Vorstellungen im Jahr und bei Saisonbetrieb mit mindestens 31 Vorstellungen gewährt.*“ entspricht der Regelung unter II. 3. des Tarifs V (Fassung vom 1. Januar 2015), nach der ab einer bestimmten Anzahl von Veranstaltungen ein Nachlass gewährt wird. Ein derartiger Jahrespauschalvertrag könnte auch geschlossen worden sein, denn in der Rechnung vom (...) gewährte die Antragstellerin auf die nach Tarif V abgerechneten Veranstaltungen einen Nachlass in Höhe von 14,5%. Sie gewährt diesen Nachlass auch auf die nach Tarif U-K abgerechneten Veranstaltungen. Ob dies auf den Abschluss (auch) eines Jahrespauschalvertrags nach III. 3. a) des Tarifs U-K zurückgeht (etwa im Rahmen einer Abrede zur Anwendung der für das Jahr (...) geltenden Tarifsätze U-K auch für das Jahr (...) wie es die Äußerung der Antragstellerin vom (...) nahelegt), wird aus dem Vortrag der Beteiligten nicht klar.

Auch wenn ein Jahrespauschalvertrag nach II. 3. des Tarifs V geschlossen worden wäre, ginge damit nicht automatisch die Abrede einher, dass auf sämtliche Veranstaltungen der Antragsgegnerin nur die Tarifsätze V zu Anwendung kommen sollen. Dagegen spricht auch der - von der Antragsgegnerin nicht kritisierte - Umstand, dass bestimmte Veranstaltungen nach Tarif BM abgerechnet wurden. Hinsichtlich eines Vertragsschlusses zur Anwendung des Tarifs V auf sämtliche Veranstaltungen ist die Antragsgegnerin darlegungs- und beweispflichtig. Entsprechende Unterlagen sind nicht vorgelegt worden.

- b) Auf die streitigen Veranstaltungen im (...) 2016 (und bei gleicher Sach- und Tariflage auch auf vergleichbare Veranstaltungen zu späteren Zeitpunkten) sind die Vergütungssätze V für regelmäßige Musikaufführungen von Varietébetrieben in der Fassung vom 1. Januar 2016, bekanntgemacht im elektronischen Bundesanzeiger vom 20. Januar 2016, (bzw. in der zum jeweiligen Veranstaltungszeitpunkt geltenden Fassung) anwendbar.

Die zwischen den Beteiligten streitige Frage ist: Gelten die Vergütungssätze V nur für Veranstaltungen, die von ihren Programminhalten her dem Genre Varieté zuzuordnen sind, oder auch für konzertähnliche Veranstaltungen in einem als Varietétheater zu qualifizierenden Veranstaltungsort?

Nach § 34 Abs. 1 VGG ist die Verwertungsgesellschaft verpflichtet, jedermann Nutzungsrechte an den von ihr wahrgenommenen Rechten zu angemessenen Bedingungen zu erteilen. Die Bedingungen müssen objektiv und nichtdiskriminierend sein und eine angemessene Vergütung vorsehen. Hierfür stellt die Verwertungsgesellschaft Tarife auf (§ 38 VGG). Bei der Tarifgestaltung ist auf den Anteil der Werknutzung am Gesamtumfang des Verwertungsvorgangs angemessen Rücksicht zu nehmen (§ 39 Abs. 2 VGG). Maßgebend ist, inwieweit die durch den Verwertungsvorgang erzielten geldwerten Vorteile auf die Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke oder Leistungen zurückzuführen sind (vgl. BGH zu § 13 Abs. 3 Satz 3 UrhWG, Urteil vom 18. Juni 2014, Az.: I ZR 215/12, GRUR 2015, 61). Tarife sollen dabei viele verschiedene Sachverhalte pauschal erfassen und so unnötig komplizierte Individualabrechnungen vermeiden. Enthält das Tarifwerk der Verwertungsgesellschaft keinen unmittelbar passenden Tarif, so ist von dem Tarif auszugehen, der nach seinen Merkmalen der Art und Weise und dem Umfang der im Einzelfall vorliegenden Nutzung möglichst nahekommt (BGH, Urteil vom

1. Juni 1983, Az.: I ZR 98/81, GRUR 1983, 565, 567 – Tarifüberprüfung II; Schulze in: Dreier/ Schulze, Urheberrecht, 5. Aufl. 2015 § 13 UrhWG Rn. 6). Dies ist vorliegend der Tarif V.

Die Vergütungssätze Varieté V gelten ausweislich der Überschrift für regelmäßige Musikaufführungen von Variétébetrieben. Ihr Geltungsbereich wird unter II. 1. folgendermaßen beschrieben: *„Die Vergütungssätze Varieté gelten für Musikaufführungen bei Variétéveranstaltungen, die von Variétébetrieben als alleinige Veranstalter im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchgeführt werden. Musikaufführungen bei Veranstaltungen mit Gesellschaftstanz sind durch die Vergütungssätze VK nicht abgegolten.“*

Der Tarif U-K gilt seiner Überschrift nach für Konzerte der Unterhaltungsmusik (und Wortkabarett). Was Konzerte der Unterhaltungsmusik sind, ist unter III. 1. des Tarifs definiert: *„Konzerte im Sinne des Tarifs U-K sind Veranstaltungen der Unterhaltungsmusik, bei denen Musik für eine vorrangig zu diesem Zweck versammelte Hörerschaft erklingt und im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit steht. (...) Konzerte grenzen sich somit von Veranstaltungen ab, bei denen die Musik nicht die Hauptsache der Veranstaltung ist. Unter diesen Voraussetzungen sind z.B. Silvesterbälle, Tanzveranstaltungen, Musikfrühschoppen, Brunch mit Musik, Musik auf Stadtfesten und generell Veranstaltungen, auf denen der Verzehr von Speisen und Getränken keine nur untergeordnete Rolle spielt, keine Konzerte im Sinne des Tarifs U-K.“*

Aus der Überschrift des Tarifs V (Fassungen 2015 und 2016) könnte man schlussfolgern, die Tarifsätze seien für sämtliche Musikaufführungen in Variétébetrieben gedacht, wenn diese nur regelmäßig stattfinden. Allerdings stellt die Beschreibung des Geltungsbereichs in II. 1. auf „Musikaufführungen bei Variétéveranstaltungen“ eines Variétébetriebes ab.

Variété ist laut Duden „1. Theater mit bunt wechselndem, unterhaltendem Programm, artistischen, akrobatischen, tänzerischen, musikalischen o. ä. Darbietungen“ und „2. Vorstellung, Aufführung in einem Variété (1)“ (vgl. <https://www.duden.de/rechtschreibung/Variete>). Der Fokus einer Variétévorstellung liegt nicht auf der Darbietung von Musik, sondern ist eine bunte Mischung verschiedener künstlerischer Beiträge (vgl. auch *varietas* = lateinisch für Varietät). Dies spiegelt sich auch in der Höhe des Vergütungs-

satzes wieder, der für 2016 bei 3% der Bruttokartenumsätze (inklusive Umsatzsteuer abzüglich System- und Vorverkaufsgebühren) lag, wohingegen Konzerte der Unterhaltungsmusik nach dem Tarif U-K 2016 mit 6% (bei bis zu 2.000 Besuchern) bzw. 7,65% (bei mehr als 2.000 Besuchern) der Bruttoeinnahmen zu vergüten waren (Markteinführungstarif nach I. 1. und 3. des Tarifs U-K 2016 i.V.m. III. 2 des Tarifs, wo die Grundlage der Tarifberechnung erläutert wird). Bei Konzerten steht die Musikdarbietung im Zentrum der Aufmerksamkeit und ist hauptsächlicher Zweck für den Besuch der Veranstaltung (vgl. auch die Regelung zum Geltungsbereich in U-K III. 1.). Die geldwerten Vorteile, die aus der Verwertung des (...) -Repertoires erzielt werden, sind bei einem Konzert deshalb um einiges höher als bei einer Veranstaltung mit verschiedenartigen künstlerischen Beiträgen, weshalb die Differenzierung der Tarife V und U-K den Vorgaben von § 39 Abs. 1 VGG grundsätzlich entspricht.

Der Tarif U-K grenzt Konzerte von Veranstaltungen ab, bei denen die Musik nicht die Hauptsache der Veranstaltung ist. Genannt werden Silvesterbälle und andere Tanzveranstaltungen, Musikfrühschoppen, Brunch mit Musik und generell Veranstaltungen, auf denen der Verzehr von Speisen und Getränken keine nur untergeordnete Rolle spielt (Tarif U-K III. 1.). Neben der Vielseitigkeit der künstlerischen Darbietungen ist das Angebot von Speisen und Getränken ein weiteres Charakteristikum des Varietés, das jahrzehntelang bestimmend für die Abgrenzung von Zirkus und Theater war (vgl. hierzu Wikipedia: <https://de.wikipedia.org/wiki/Variet%C3%A9>). Das äußert sich baulich darin, dass zumindest der Großteil des Veranstaltungsraumes mit Tischen und Stühlen ausgestattet ist (vgl. (...)). Die Blickrichtung der Besucher ist somit nicht wie in einem bestuhlten Konzertsaal zwingend auf die Bühne ausgerichtet. Zwar werden die Besucher sich der jeweiligen Vorführung im Rahmen des Möglichen zuwenden, der künstlerischen Darbietung kommt aber nicht die ungeteilte Aufmerksamkeit der Veranstaltungsbesucher zu. Die Platzierung der Besucher an Tischen lädt überdies dazu ein, sich mit seinem Gegenüber bzw. Sitznachbarn auszutauschen. Wie beim Musikfrühschoppen oder Brunch mit Musik haben Geselligkeit und der Genuss von Speisen und Getränken einen eigenen Stellenwert und sind neben den (oftmals vielgestaltigen) künstlerischen Darbietungen Teil der Motivation zum Kommen. Der Konzerttarif zeichnet sich dadurch aus, dass er – von Markteinführungs- und sonstigen Sondernachlässen abgesehen – den höchsten umsatzbasierten prozentualen Vergütungssatz aufweist. Dies rechtfertigt sich mit Blick auf § 39 Abs. 1 VGG dadurch, dass die Verwertung musikalischer Werke eindeutig im Zentrum der ungeteilten Aufmerksamkeit steht. Dies ist bei den Veranstaltungen in

Variétébetrieben – auch wenn sie nicht die ganze Palette denkbarer Genres umfassen, sondern auf musikalische Darbietungen eines Künstlers oder einer Band und die Ankündigung der einzelnen Stücke durch den Vortragenden oder einen Conférencier ausgerichtet sind – nicht der Fall, weshalb es nicht gerechtfertigt ist, hierfür den höchsten Musikverwertungstarif zur Anwendung zu bringen. Es mag sein, dass bestimmte Künstler wie (...) bei einem Auftritt in (...) auch Besucher anziehen, die hauptsächlich der musikalischen Darbietung wegen kommen. Für die überwiegende Anzahl der Besucher wird aber auch das besondere Ambiente des Veranstaltungsortes mitentscheidend sein. (...) tritt auch in reinen Konzertsälen auf (vgl. (...)), bei denen die musikalische Aufführung räumlich wie auch atmosphärisch in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit gestellt wird. Besucher, die sich ganz auf seinen musikalischen Vortrag konzentrieren wollen, können somit auf Veranstaltungen in reiner Konzertatmosphäre ausweichen.

Auch ist – was von der Antragstellerin auch nicht grundsätzlich in Abrede gestellt wird – davon auszugehen, dass ein in einem Variétébetrieb auftretender Künstler – schon aufgrund der räumlichen Gestaltung und des Charakters der Örtlichkeit – viel mehr dazu angehalten ist, mit seinem Publikum zu kommunizieren als dies bei einer konzertanten Darbietung der Fall ist. Die Bühne ist oftmals sehr nah an das Publikum herangerückt bzw. in das Publikum eingebettet, so dass auftretende Künstler kaum umhinkommen, das Publikum einzubeziehen und in besonderer Weise anzusprechen. Diese „Tuchführung“ zum Publikum ist ein Charakteristikum des Variétés. Es entspricht auch den Erwartungen der Besucher, künstlerische Darbietungen aufgrund der räumlichen Nähe und Intimität anders zu erleben als bei Vorführungen auf einer Theater- oder Konzertbühne, wo sich sowohl der Künstler als auch das Publikum stärker auf die Darbietung an sich konzentrieren kann. Eine wechselseitige Einflussnahme ist in Veranstaltungsorten wie (...) von beiden Seiten gewollt und beeinflusst den Charakter der Veranstaltung maßgeblich mit.

Hinzukommen besondere Lichteffekte im Veranstaltungsraum, die (...) nicht mit einem üblichen Konzertsaal verglichen werden können (vgl. das Foto von (...)).

Allerdings ist der Antragstellerin insoweit Recht zu geben, dass immer die jeweiligen konkreten Umstände einer Nutzung maßgeblich für die tarifliche Einstufung sind. Würde

beispielsweise in (...) mit einer reinen Konzert- oder Parlamentsbestuhlung eine musikalische Aufführung ohne gastronomischen Service am Platz und ohne besondere Lichteffekte stattfinden, wäre die Veranstaltung wohl als Konzert zu qualifizieren.

- c) Die Angemessenheit des Tarifs U-K steht zwischen den Beteiligten nicht im Streit (und kann mangels Anwendbarkeit der Tarifsätze U-K auch dahinstehen). Die Antragsgegnerin hat in ihrem Schriftsatz vom (...) (dort auf Seite 2) klar zum Ausdruck gebracht, dass sich ihr Widerspruch lediglich gegen die Abrechnung von Veranstaltungen als Konzerte, also gegen die Anwendbarkeit des Tarifs U-K, richtet. Allgemeine Feststellungen zur Angemessenheit des Tarifs U-K sind im Gesamtvertragsverfahren Sch-Urh 09/15 getroffen worden.

III.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde lediglich von der Antragsgegnerin beantragt. Sie erschien der Schiedsstelle zur Aufklärung des Sachverhalts oder zur Herbeiführung einer gütlichen Einigung nicht zweckmäßig (§ 99 Abs. 2 VGG).

IV.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Die Schiedsstelle hält dies dem Ausgang des Verfahrens für angemessen (§ 121 Abs. 1 Satz 1 VGG).

Die Anordnung einer Kostenerstattung für die notwendigen Auslagen erscheint nicht angemessen, insbesondere liegen keine Anhaltspunkte vor, die aus Billigkeitsgründen eine Kostenauflegung rechtfertigen würden (§ 121 Abs. 1 Satz 2 VGG). Es verbleibt somit bei dem aus § 121 Abs. 1 Satz 2 VGG abzuleitenden Grundsatz, dass die Beteiligten die ihnen erwachsenen notwendigen Auslagen jeweils selbst tragen.

V.

Die Beteiligten haben die Möglichkeit, innerhalb eines Monats gegen diesen Einigungsvorschlag Widerspruch einzulegen.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem Tag der Zustellung zu laufen. Der Widerspruch ist schriftlich zu richten an:

Schiedsstelle nach dem Gesetz über die Wahrnehmung
von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten
durch Verwertungsgesellschaften
beim Deutschen Patent- und Markenamt,
80297 München.

Wird kein Widerspruch eingelegt, gilt der Einigungsvorschlag als angenommen und eine dem Inhalt des Vorschlags entsprechende Vereinbarung als zustande gekommen.

VI.

Die Entscheidung über die Kosten kann durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden, auch wenn der Einigungsvorschlag angenommen wird. Der Antrag ist an das Amtsgericht München, 80333 München, zu richten.

(...)

(...)

(...)

Beschluss:

Der Streitwert wird auf (...) Euro ((...) Euro minus 20%) festgesetzt.

Die Höhe des Streitwerts richtet sich nach dem Leistungsinteresse der Antragstellerin (von dem grundsätzlich ein pauschaler Feststellungsabschlag in Höhe von 20% in Abzug zu bringen ist).

Die Antragstellerin begehrt für bestimmte Veranstaltungen Vergütung nach dem Tarif U-K statt nach dem Tarif V. Die Vergütung nach Tarif U-K I. 1. beträgt ab dem 1. Januar 2016 bei Veranstaltungen mit bis zu 2.000 Personen 6% der Bruttoeinnahmen nach U-K III.2, nach Tarif V 3% der Bruttokartenumsätze. Für den Beispielsmonat (...) 2016 beträgt die Differenz zwischen diesen beiden Vergütungsforderungen (nach Berücksichtigung ...) (...) Euro (aufgerundet).

(...)

(...)

(...)